



Gemeinde Grosshöchstetten

Marktreglement

1. Januar 2021

1.12.72

Genehmigt durch den Gemeinderat am 15. Dezember 2020

Marktreglement

der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten

Sprachregelung

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

Zuständigkeiten

Art. 1

- ¹ Die Organisation der Märkte untersteht der Kultur- und Sportkommission Grosshöchstetten.
- ² Die Marktpolizei wird unter Aufsicht der Kultur- und Sportkommission, vertreten durch den Marktchef, ausgeübt.
- ³ Der Marktchef ist insbesondere zuständig für die Bewilligungserteilung, die Marktaufsicht und kontrolliert die Einhaltung der gewerbepolizeilichen Vorschriften und Bewilligungsaufgaben vor Ort.
- ⁴ Über die Aufhebung der Märkte nach Artikel 2, entscheidet der Gemeinderat.
- ⁵ Besondere Märkte nach Artikel 2, Absatz 3 bewilligt der Gemeinderat auf Antrag der Kultur- und Sportkommission.

Marktarten und -daten

Art. 2

In Grosshöchstetten werden folgende Märkte abgehalten:

¹ Jahrmärkte

Firabe-Märit, in der Regel jeweils am 2. Freitag im Mai

² Weihnachtsmarkt

Weihnachtsmarkt, in der Regel jeweils am Samstag des 1. Adventswochenendes

³ Besondere Märkte

Diesem Reglement unterstellt sind auch besondere Märkte wie Jubiläumsmarkt, Gemüsemarkt, Antiquitätenmarkt usw.

Marktöffnungszeiten

Art. 3

Jahrmärkte	14.00 - 21.00 Uhr
Weihnachtsmarkt	14.00 - 22.00 Uhr
Besondere Märkte	

Die vorgegebenen Marktöffnungszeiten können mit einem Antrag an den Gemeinderat angepasst werden.

Standorte

Art. 4

- ¹ Die Märkte finden in der Regel auf den Gemeindeplätzen, der Kramgasse und der Schulgasse statt.
- ² Andere oder zusätzliche Plätze bestimmt die Kultur- und Sportkommission.

Bewilligung

Art. 5

- ¹ Gesuche für einen Standplatz sind mindestens 60 Tage vor dem Markttag bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- ² Bewilligungen können für einen einzelnen Markttag (Einzelbewilligung) erteilt werden.
- ³ Auf das Erteilen einer Bewilligung besteht kein Anspruch.
- ⁴ Die Zulassung ist persönlich und nicht übertragbar.
- ⁵ Gesuchstellenden kann eine Bewilligung verweigert werden, wenn sie an früheren Märkten gegen Vorschriften dieses Reglements, gegen Bewilligungsauflagen oder gegen Anordnungen des Marktchefs verstossen haben.
- ⁶ Übersteigt die Zahl der angemeldeten Marktfahrer die vorhandenen Plätze, erfolgt die Zulassung nach den folgenden Kriterien:
 - Ortsansässigkeit / Regionalität
 - Bisheriger Marktbesuch / Bisherige Markterfahrung
 - Angebotssortiment

Markt- / Standordnung

Art. 6

- ¹ Der Marktchef weist die Standplätze nach dem Platzangebot in der Regel 45 Tage vor dem Markt zu.
- ² Der Aufbau der Stände ist jeweils frühestens drei Stunden vor Marktbeginn möglich.
- ³ Reservierte Standplätze, welche eine Stunde vor Marktbeginn nicht belegt sind, kann der Marktchef anderweitig vergeben, ohne dass ein Entschädigungsanspruch daraus entsteht.
- ⁴ Das Befahren des Marktes sowie der Auf- oder Abbau von Ständen ist während der ganzen Marktdauer untersagt.

Rückerstattung und Standplatzgebühr

Art. 7

- ¹ Bei Nichterscheinen auf dem Markt ohne Abmeldung oder bei Fernbleiben ohne Angabe eines triftigen Grundes wird die Standplatzgebühr gänzlich verrechnet. Eine Rückerstattung der Gebühr erfolgt nur, wenn bis 10 Tage vor Marktbeginn eine begründete Absage eintrifft.
- ² In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgesehen werden.

Kehrichtentsorgung

Art. 8

- ¹ Die Kehrichtgebühr ist in der Gebühr für Gastro- und Barbetriebe enthalten.
- ² Wird diese Gebühr nicht geschuldet, ist der Abfall zu eigenen Lasten zu entsorgen.

Marktgebühren	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Marktgebühren und weitere Abgaben setzt der Gemeinderat auf Antrag der Kultur- und Sportkommission im Rahmen des Tarifs gemäss Anhang zu diesem Reglement fest.</p> <p>² Die Gebühren nach Tarif werden in Rechnung gestellt und sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Anmeldebestätigung zu bezahlen.</p>
Anschreibepflicht	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Vorschriften betreffend Preisanschrift, Gewerbe- und Lebensmittelpolizei sowie Gastgewerbe sind einzuhalten.</p>
Verkaufswerbung	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Verkaufswerbung der Markthändler darf das Publikum und die Nachbarstände nicht stören.</p>
Verkaufsverbote	<p>Art. 12</p> <p>¹ Auf den Märkten dürfen keine Waren angeboten werden, deren Verkauf gesetzlich verboten ist oder das sittliche Empfinden verletzt.</p> <p>² Es darf nur das in der Anmeldung aufgeführte Warensortiment zum Verkauf angeboten werden.</p>
Haftung	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Marktfahrer und Schausteller besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.</p> <p>² Die Kultur- und Sportkommission haftet für keinerlei Schäden, die den Marktfahrern und Schaustellern durch Witterungseinflüsse, Diebstahl, Feuer oder Vandalismus entstehen können.</p>
Zuwiderhandlungen	<p>Art. 14</p> <p>¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 500.00 bestraft. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 15</p> <p>¹ Das Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 29.06.2009.</p>

Anhang

Gebührentarif zum Marktreglement der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten

Gebühren

Art. 1

Jahrmärkte, Weihnachtsmarkt, besondere Märkte

¹ Standgebühr inkl. Platzgebühr für Mietstände	CHF 20.00	bis	CHF 50.00
² Platzgebühr für Privatstände pro Laufmeter	CHF 4.00	bis	CHF 10.00
³ Werbebeitrag pro Stand	CHF 5.00	bis	CHF 20.00
⁴ Kleine Gebühr für Gastro- oder Barbetriebe	CHF 20.00	bis	CHF 50.00
⁵ Grosse Gebühr für Gastro- und Barbetriebe	CHF 40.00	bis	CHF 90.00
⁶ Platzgebühr Märtpintli	CHF 40.00	bis	CHF 70.00
⁷ Platzgebühr Rhyndus	CHF 20.00	bis	CHF 50.00

Inkrafttreten

Art. 2

Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigung

Genehmigt durch den Gemeinderat von Grosshöchstetten am 15. Dezember 2020.

Gemeinderat Grosshöchstetten

Die Präsidentin



Christine Hofer

Der Geschäftsleiter



Beat Graf

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 23. Januar 2021 bis am 22. Februar 2021 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Der Erlass des Reglements wurde im Anzeiger Konolfingen vom 24. Dezember 2020 publiziert.

Nach den Regierungsratsbeschlüssen vom 18. Dezember 2020 und 20. Januar 2021 galt aufgrund der Covid-19 Pandemie ab 18. Dezember 2020 bis 22. Januar 2021 für kommunale Referenden ein Fristenstillstand. Aufgrund dessen erfolgte die Auflage von diesem Reglement ab 23. Januar 2021.

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben. Das Referendum nach Artikel 36 der Gemeindeordnung ist nicht ergriffen worden.

Grosshöchstetten, 24. Februar 2021

Der Geschäftsleiter



Beat Graf